

Satzung des Jugendbildungswerkes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) in der Fassung vom 16. Dezember 1997 und der Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 07. September 1998, der Verordnung über die Voraussetzungen für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 29. Dezember 1975 (GVBl. I. S.22) und der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 01. Juli 1960 in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 17.09.2001 folgende Satzung für das kommunale Jugendbildungswerk (JBW) des Landkreises Hersfeld- Rotenburg beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine unselbständige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuss des Landkreises. Das Jugendbildungswerk hat seine Geschäftsstelle im Kreisverwaltungsgebäude in Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes wahr.
- (2) Der Inhalt der außerschulischen Jugendbildung ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Das Bildungsangebot wendet sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres. Ausnahmen sind möglich.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Jugendbildungswerk die Jugendbildungsstätte des Landkreises, den Kreisjugendhof, mit einzubeziehen und mit Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Das gilt insbesondere für das Kreisjugendamt Hersfeld- Rotenburg.

§ 3

Jugendbildungsurlaub

Das Jugendbildungswerk des Landkreises Hersfeld- Rotenburg ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 8 des Hess. Jugendbildungsurlaubsgesetzes vom 24. Juni 1974 in der Fassung vom 28. Juli 1998.

§ 4

Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Der Kreisausschuss beruft den Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes. Im Rahmen des Stellenplanes kann der Kreisausschuss weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,
 - b) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Referent/innen im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.

§ 5

Fachausschuss Kinder –und Jugendförderung

- (1) Der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung des Jugendhilfeausschusses nimmt die Aufgaben eines Verwaltungsausschusses des Jugendbildungswerkes wahr.
- (2) Der Fachausschuss Jugendförderung setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Die Hälfte der Mitglieder soll 16 – 27 Jahre alt sein. Drei der Mitglieder werden auf Vorschlag des Kreisjugendringes und zwei auf Vorschlag des Kreisschülerrates gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Fachausschusses Kinder- und Jugendförderung werden vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt, sie müssen diesem nicht angehören.
- (4) Der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung berät über:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendbildungswerkes im Rahmen des Haushaltes des Kreises,
 - b) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes,
 - c) die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen,
 - d) die Aufstellung einer Honorarordnung für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes.
- (5) Der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes nimmt beratend an den Sitzungen des Fachausschusses Kinder- und Jugendförderung teil.

§ 6
Gebührenordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Näheres hierzu bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Kreisausschuss des Landkreises zu erlassen ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.